

II-427 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

21.7.1964

135/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 136/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. B r o e s i g k e und Genossen,  
betreffend Gewährung der Familienzulage an weibliche ledige Bedienstete  
des Bundes.

-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage 136/J der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 1. Juli 1964, betreffend Gewährung der Familienzulage an weibliche ledige Bedienstete des Bundes, beehre ich mich mitzuteilen, dass es sich bei der Frage, ob durch eine Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956 weiblichen Bundesbediensteten, die nicht verheiratet sind, aber Kinderzulage beziehen, ein Anspruch auf Familienzulage (richtig Haushaltszulage) eingeräumt werden soll, um eine allgemeine Personalangelegenheit handelt, zu deren Behandlung gemäss § 1 Abs.1 der Verordnung der Bundesregierung vom 23. Feber 1934, BGBl.I Nr.186, das Bundeskanzleramt zuständig ist.

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Frühjahr dieses Jahres beim Bundeskanzleramt beantragt, die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 über Familienzulagen, das sind die Haushaltszulage und die Kinderzulage, möglichst weitgehend zu vereinfachen. Ich habe keine Bedenken dagegen, dass in diesem Zusammenhang eingehend geprüft wird, ob nicht auch den weiblichen Bundesbediensteten, die nicht verheiratet sind, die aber Kinderzulage beziehen, ein gesetzlicher Anspruch auf Haushaltszulage eingeräumt werden soll.

-.-.-.-.-